

2010-2011 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

*a)* Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2010-2011, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

*b)* Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

*i)* die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

*ii)* die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

henden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien er-